

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

zu den Besonderheiten der Temporären Bedarfsgemeinschaft (TBG)

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 12.01.2026

- Rz. TBG. 1: Klarstellung keine Bildung einer TBG, wenn ein Elternteil nicht erwerbsfähig ist
- Rz. TBG. 7: Anpassung Kapitel vorläufige Entscheidung aufgrund des BSG Urteils B 14 AS 73/20 R
- Rz. TBG. 12 und 14: Klarstellung zur Berechnung der Anwesenheitstage in der TBG aufgrund des BSG Urteils B 7 AS 13/22 R
- Rz. TBG. 18: Klarstellung der Gewährung des Sofortzuschlages in der TBG
- Rz. TBG. 21: Straffung beim Einkommen des Kindes in der TBG
- Rz. TBG. 22: Anpassung der Vermögensfreibeträge sowie Erstellung eines Beispielsfalls zur Übertragung des Freibetrages in der TBG

Fassung vom 20.09.2017

- Initialfassung



Inhaltsverzeichnis

1.	Temporäre Bedarfsgemeinschaft (TBG).....	1
2.	Verfahrensvorschriften.....	2
2.1	Örtliche Zuständigkeit	3
2.2	Vorläufige Entscheidung nach § 41a SGB II.....	3
2.3	Festlegung der Bewilligungszeiträume nach § 41 Absatz 3 Satz 2 Nr.1 SGB II .	5
3.	Berechnung des aufzuteilenden Leistungsumfangs	5
3.1	Regelbedarfe, Mehrbedarfe und Sofortzuschlag des Kindes	7
3.2	Einkommen und Vermögen des Kindes	9
4.	Abstimmung zwischen den JC.....	11
4.1	Festlegung der Aufenthaltszeiten in den TBG	11
4.2	Mitteilungen bei Änderung der Verhältnisse.....	13
5.	Sozialversicherung	14
6.	Abwicklung von Erstattungsansprüchen	14
7.	Leistungsminderungen.....	14
8.	Aufrechnung von Forderungen und Darlehen	15
9.	Hinweis zur Umsetzung in Allegro.....	15

1. Temporäre Bedarfsgemeinschaft (TBG)

Ein minderjähriges Kind getrennt lebender hilfebedürftiger Eltern ist auch dann dauerhaft beiden elterlichen Haushalten zuzuordnen, wenn es sich regelmäßig wechselseitig in beiden elterlichen Haushalten aufhält.

**Anwendungsbereich
TBG
(TBG. 1)**

Zu einer Prüfung des jeweiligen Aufenthaltes des minderjährigen Kindes kommt es dann, wenn die getrennt lebenden Eltern

- hilfebedürftig sind,
- Leistungen nach dem SGB II beziehen und
- die Aufteilung der Leistungen für das Kind beantragen.

In diesem Fall spricht man von einer Temporären Bedarfsgemeinschaft (TBG). Der Aufenthalt der Kinder ist dann unabhängig vom Sorge- und Umgangsrecht der Eltern anhand der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen.

Ist der nicht überwiegend betreuende Elternteil (im Weiteren Zweit-BG) nicht hilfebedürftig, erfolgt keine Prüfung und Aufteilung der kindbezogenen Leistungen. Eine Ausnahme bildet das echte Wechselmodell (Randziffer [Rz.] TBG. 14). Wird ein solches Betreuungsmodell gewählt, werden nicht nur die kindbezogenen Leistungen halbiert, sondern es besteht bei dem hilfebedürftigen Elternteil auch ein Anspruch auf einen halben Mehrbedarf bei Alleinerziehung.

Ist der nicht überwiegend betreuende Elternteil nicht erwerbsfähig und hat dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII und der überwiegend betreuende Elternteil bezieht keine Leistungen nach dem SGB II, kann keine TBG gebildet werden. Sofern das Kind erwerbsfähig ist (mindestens 15 Jahre alt ist), bildet das Kind während des Aufenthalts bei dem nicht erwerbsfähigen Elternteil eine eigene Bedarfsgemeinschaft (BG). Der nicht erwerbsfähige Elternteil verbleibt auch für die Zeit des Aufenthalts des Kindes im SGB XII Bezug (ausführlicher beschrieben im ALLEGRO-Wiki "Arbeitshilfe 3.4 – Erfassung temporärer Bedarfsgemeinschaften in ALLEGRO", Sachverhalt 7).

Bei Maßnahmen der Jugendhilfe siehe Kapitel 2.3.1. der Fachlichen Weisungen (FW) § 7 SGB II kann auch eine TBG vorliegen.

**Maßnahmen der Ju-
gendhilfe
(TBG. 2)**

Sporadische Besuche bei einem Elternteil/den Eltern, auch während Maßnahmen der Jugendhilfe, begründen dagegen keine TBG im o. g. Sinne. In diesem Fall gehört das Kind nicht zum Haushalt, so dass keine Bedarfsgemeinschaft gebildet wird (§ 7 Absatz 3 Nummer 4 SGB II).

**sporadische Besu-
che
(TBG. 3)**

Beispiele für das Vorliegen einer TBG:

Ein Kind, 5 Jahre, wechselt im wöchentlichen Rhythmus zwischen den Haushalten der beiden getrennt lebenden erwerbsfähigen hilfebedürftigen Elternteile (paritätisches oder echtes Wechselmodell). Beide Elternteile beantragen Leistungen für das Kind. Aufteilung der Leistungen gemäß Rz. TBG. 5.

Ein Kind, 14 Jahre, lebt überwiegend im Haushalt der erwerbstätigen nicht hilfebedürftigen Mutter. Jedes 2. Wochenende und für insgesamt 5 Wochen während der Schulferien wechselt das Kind in den Haushalt des erwerbsfähigen hilfebedürftigen Vaters. Der Vater beantragt Leistungen für das Kind. Bewilligung von anteiligen Leistungen in der BG des Vaters gemäß Rz. TBG. 6.

Ein Kind, 5 Jahre, wechselt im wöchentlichen Rhythmus zwischen den Haushalten der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Mutter und des erwerbstätigen nicht hilfebedürftigen Vaters (paritätisches oder echtes Wechselmodell). Der Vater beantragt keine Leistungen nach dem SGB II. Bewilligung von anteiligen Leistungen in der BG der Mutter gemäß Rz. TBG. 6.

Ein Kind ist in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht und besucht die bedürftigen Eltern jedes zweite Wochenende von Freitagmittag bis Sonntagabend. Für das Kind sind tageweise Leistungen zu erbringen.

Beispiele, in denen keine TBG vorliegt:

Ein Kind, 11 Jahre, lebt im Haushalt der Mutter in München, da der Vater in Hamburg arbeitet. Einmal jährlich nimmt der Vater das Kind in seinem Jahresurlaub für eine Woche bei sich auf.

Ein Kind, 14 Jahre, lebt überwiegend im Haushalt der erwerbstätigen hilfebedürftigen Mutter. Jedes 2. Wochenende und für insgesamt 5 Wochen während der Schulferien wechselt das Kind in den Haushalt des Vaters. Ob der Vater als erwerbsfähig oder nicht erwerbsfähig gilt, ist nicht relevant, da der Vater keine Leistungen für das Kind beantragt. Die Bewilligung der vollen Leistungen erfolgt in der BG der Mutter.

In TBG-Fällen ist sicherzustellen, dass der Lebensunterhalt des minderjährigen Kindes in beiden BG gesichert ist. Die Regel- und ggf. Mehrbedarfe des Kindes/der Kinder sind nur dann auf beide BG aufzuteilen, wenn beide Elternteile hilfebedürftig sind oder durch die Aufnahme des Kindes/der Kinder in die BG hilfebedürftig werden **und** eine Aufteilung der Leistungen beantragen.

In Fällen, in denen nur der Elternteil in der Zweit-BG hilfebedürftig ist oder durch die Aufnahme des Kindes/der Kinder hilfebedürftig wird und Leistungen für ein in der Haupt-BG (BG, in der das Kind überwiegend betreut wird) nicht hilfebedürftiges Kind beantragt, sind anteilige Regel- und ggf. Mehrbedarfe entsprechend Rz. TBG. 15 in dieser BG zu berücksichtigen.

2. Verfahrensvorschriften

Das Jobcenter (JC), das die Haupt-BG betreut, ist federführend, sofern sich die Notwendigkeit von Abstimmungen zwischen verschiedenen JC ergeben.

Fallbeispiele für das Vorliegen und Nichtvorliegen einer TBG (TBG. 4)

Aufteilung auf Antrag (TBG. 5)

Anteilige Bewilligung (TBG. 6)



2.1 Örtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Leistungsansprüche des Kindes/der Kinder in den jeweiligen BG besteht parallel in beiden JC für den gesamten Zeitraum.

Bezüglich der notwendigen Abstimmungen siehe Kapitel 4.

2.2 Vorläufige Entscheidung nach § 41a SGB II

Bei Vorliegen einer TBG ist insbesondere vorläufig zu entscheiden, wenn die Leistungshöhe nicht im Voraus feststeht. Das kann der Fall sein, wenn z. B. eine Umgangsvereinbarung mit konkret festgelegten Umgangszeiten noch aussteht.

Voraussetzung vorläufige Entscheidung (TBG. 7)

Leistungen sind auch in einer TBG sofort abschließend zu bewilligen, wenn lediglich die vage Möglichkeit besteht, dass leistungsrelevante Änderungen eintreten könnten.

Wenn bereits vor Erlass der Bewilligungsentscheidung hinreichende Anhaltspunkte für eine von der Umgangsvereinbarung leistungsrelevant (vgl. § 41 Absatz 1 Satz 1 und 3 SGB II) abweichende Handhabung der Umgangskontakte bestehen, kommt eine vorläufige Entscheidung in Betracht. Besteht eine Umgangsvereinbarung mit konkret festgelegten Umgangszeiten schon vor Erlass des Bescheids und stehen auch alle anderen leistungserheblichen Tatsachen fest, ist von vornherein abschließend in einem Umfang zu bewilligen, der die Anwesenheit des Kindes in beiden Haushalten gemäß der Umgangsvereinbarung berücksichtigt.

Auf nicht vorhersehbare Abweichungen von verabredeten Umgangskontakten ist mit einer Änderung der abschließenden Bewilligung nach § 48 Absatz 1 SGB X - auch mit Wirkung für die Vergangenheit - zu reagieren. Wird erst im laufenden Leistungsbezug in der Haupt-BG durch den Elternteil in der Zweit-BG eine Aufteilung der Bedarfe des Kindes/der Kinder geltend gemacht, ist der Leistungsbezug in der Haupt-BG zum Ende des Monats, in dem der Antrag auf Aufteilung der Bedarfe bei diesem JC einging, nach (§ 40 Absatz 1 beziehungsweise § 40 Absatz 4 SGB II in Verbindung mit) § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X aufzuheben. Waren Leistungen von Anfang an abschließend bewilligt worden und es liegt eine Umgangsvereinbarung mit konkret festgelegten Umgangszeiten vor, sind Leistungen ab dem Folgemonat entsprechend der festgelegten Aufteilung mittels Änderungsbescheid zu verbescheiden.

Waren die Leistungen von Anfang an vorläufig bewilligt worden, z. B. aufgrund schwankenden Einkommens, erfolgt ab dem Folgemonat eine Anpassung entsprechend der angegebenen Aufteilung. Dieser Änderungsbescheid ergeht vorläufig unabhängig davon, ob eine konkrete Umgangsvereinbarung vorliegt.

Waren Leistungen von Anfang an abschließend bewilligt worden und es liegt keine Umgangsvereinbarung mit konkreten festgelegten Umgangszeiten vor, sind Leistungen entsprechend der vorgetragenen oder vom Jobcenter vorläufig bestimmten Aufteilung in vorläufiger Höhe zu bewilligen.

Für den Antragsmonat und ggf. weitere Vormonate ist dem Antragsteller mitzuteilen, dass Leistungen für das Kind bereits erbracht sind und daher eine Erbringung der anteiligen Leistungen für das Kind erst ab dem Folgemonat möglich ist.

In Fällen, in denen der Grund für eine vorläufige Entscheidung lediglich das Vorliegen einer TBG war, erfolgt eine abschließende Entscheidung über die Leistungen in der TBG nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (BWZ) nur dann, wenn das Kind bzw. ein das Kind vertretender Elternteil eine abschließende Entscheidung beantragt. Die JC nehmen keine Ermittlungen zu den tatsächlichen Verhältnissen auf und erfragen nicht, ob eine abschließende Entscheidung getroffen werden soll. Die vorläufige Entscheidung wird nach § 41a Absatz 5 Satz 1 SGB II nach einem Jahr bindend.

**Abschließende Entscheidung nur auf Antrag
(TBG. 8)**

Beantragt mindestens ein Beteiligter (Kind oder Elternteil) die abschließende Entscheidung nach Ablauf des BWZ, weil sich der Aufenthalt des Kindes im Vergleich zu den Angaben bei der vorläufigen Entscheidung geändert hat, ist jeder Monat im BWZ einzeln neu zu berechnen. Nach- und Überzahlungen innerhalb des BWZ sind zu saldieren. Eine abschließende Festsetzung hat in diesen Fällen in beiden BG zu erfolgen. Das JC, bei dem zuerst die abschließende Festsetzung beantragt wird, unterrichtet das andere beteiligte JC und stimmt mit diesem die zu berücksichtigenden Aufenthaltstage ab.

**Berechnung bei abschließender Entscheidung
(TBG. 9)**

Ist ein TBG-Fall deshalb abschließend zu entscheiden, weil (auch) ein anderer Vorläufigkeitsgrund vorlag (zum Beispiel schwankendes Einkommen), ist ebenfalls von der Ermittlung der tatsächlichen Aufenthaltstage abzusehen, wenn dies nicht beantragt wird. In diesem Fall erfolgt die abschließende Entscheidung auf der Basis der abschließend ermittelten Einkommensverhältnisse und dem bereits bei der vorläufigen Entscheidung berücksichtigten Aufenthalt des Kindes.

Im Übrigen gelten die FW zu § 41a SGB II.

Bei einer abschließenden Entscheidung, mit der die Bedarfe des Kindes zwischen den BG anderweitig verteilt werden, sind die dem Kind in den einzelnen BG in den jeweiligen Kalendermonaten zustehenden Leistungen zu saldieren.

Beispiel BG 1:

Es wird vom Regelbedarf für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0 bis 5 Jahre) (in Höhe von 357 EUR) gem. § 23 Nr.1 1.Alt. SGB II ausgegangen.

Vorläufige Entscheidung:

26 Tage/Monat
357 EUR / 30 Tage x 26 Tage = 309,40 EUR
309,40 EUR x 6 Monate = 1.856,40 EUR

Abschließende Entscheidung:

2 Monate á 26 Tage
1 Monat á 15 Tage
3 Monate á 27 Tage
Summe = 148 Tage
357 EUR / 30 Tage x 148 Tage = 1.761,20 EUR

Überzahlung = 95,20 EUR → im Rahmen des Ermessens Aufrechnung mit 10 % des Regelbedarfes in drei Monaten prüfen

Beispiel BG 2:

Es wird vom Regelsatz für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0 bis 5 Jahre) (in Höhe von 357 EUR) gem. § 23 Nr.1 1.Alt. SGB II ausgegangen.

Vorläufige Entscheidung:

4 Tage/Monat
357 EUR / 30 Tage x 4 Tage = 47,60 EUR
47,60 EUR x 6 Monate = 285,60 EUR

Abschließende Entscheidung:

2 Monate á 4 Tage
1 Monat á 15 Tage
3 Monate á 3 Tage
Summe = 32 Tage
357 EUR / 30 Tage x 32 Tage = 380,80 EUR

Nachzahlung = 95,20 EUR

Auf die Saldierung ist in den Bescheiden zur abschließenden Entscheidung hinzuweisen.

Überzahlungen, die nach Saldierung weiterbestehen bzw. die aufgrund einer Aufhebungsentscheidung zu erstatten sind, können im folgenden BWZ nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens aufgerechnet werden.

2.3 Festlegung der Bewilligungszeiträume nach § 41 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II

Wird vorläufig entschieden ist der BWZ, in dem die TBG zu berücksichtigen ist, auf 6 Monate zu befristen.

Sind zwei JC mit der Erbringung der Leistungen für das Kind/die Kinder befasst, sind die BWZ in beiden JC hinsichtlich Lage und Dauer - soweit möglich - zu harmonisieren. Insofern stimmt das zuerst mit der TBG befasste JC mit dem zweiten JC Beginn und Ende des BWZ ab.

**Dauer des BWZ
(TBG. 10)**

**Beginn und Ende
BWZ
(TBG. 11)**

3. Berechnung des aufzuteilenden Leistungsumfangs

Für die Berechnung der anteiligen Regelbedarfe und Mehrbedarfe des Kindes/der Kinder in den BG sind die tatsächlichen Anwesen-

**Grundlage der Berechnung
(TBG. 12)**

heittage im Haushalt der beiden Elternteile maßgebend. Die Anzahl der Aufenthaltstage in den jeweiligen Haushalten legen die Eltern fest. Findet an einem Tag ein umgangsbedingter Wechsel der Haushaltszugehörigkeit statt, ist nach der zeitlich überwiegenden Zugehörigkeit zu entscheiden. Wegen der möglichen Gesamtaufenthaltsdauer von 24 Stunden ist in der Regel ausschlaggebend, wo sich das Kind länger als 12 Stunden bezogen auf den Kalendertag aufhält (vgl. BSG-Urteil B 14 AS 73/20).

Erfüllt ein Aufenthalt beim umgangsberechtigten Elternteil eine Aufenthaltsdauer von 12 Stunden nicht, bleibt der Aufenthalt für die Ansprüche der Kinder als Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei dem nicht überwiegend betreuenden Elternteil unbeachtlich.

Beim überwiegend betreuenden Elternteil dürfen die Anwesenheitstage des Kindes "gekürzt" bzw. der Leistungsanspruch anteilig abgelehnt werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind in dieser Zeit mit dem anderen Elternteil eine TBG bildet. Voraussetzung dafür ist, dass der andere Elternteil SGB -II-leistungsberechtigt ist und das Kind in dieser Zeit einem Haushalt der in § 7 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 SGB II genannten Personen angehört - also mit ihnen eine BG bildet. Durch die Aufteilung des Bürgergeldes entsprechend der Aufenthaltstage (soweit der jeweilige Aufenthalt zwölf Stunden und länger dauert) soll sichergestellt werden, dass das Umgangsrecht des Kindes auch bei Bedürftigkeit des umgangsberechtigten Elternteils durch die Gewährung existenzsichernder Leistungen für das Kind selbst als Anspruchsinhaber gesichert wird (vgl. BSG-Urteil B 7 AS 13/22 R).

Im Streitfall - insbesondere, wenn sich das Kind bei keinem Elternteil mindestens 12 Stunden aufgehalten hat, ist ein Anwesenheitstag dem überwiegend betreuenden elterlichen Haushalt zuzurechnen.

Die Eltern haben folgende Umgangsvereinbarung getroffen:

Das Kind hält sich überwiegend bei der Mutter auf. An zwei Wochenenden im Monat holt der Vater das Kind Freitagmittag um 13.00 Uhr aus der Kita ab und bringt das Kind Montagmorgen um 07.30 Uhr zur Kita, von wo die Mutter es nachmittags abholt.

Dem Vater sind 4 Anwesenheitstage zuzurechnen (zweimal Samstag, und Sonntag) und der Mutter 26 Anwesenheitstage.

Bei der Festlegung der Anwesenheitstage ist sicherzustellen, dass in der Summe beider BG je Kalendermonat 30 Anspruchstage anerkannt werden. Dies gilt nicht, wenn das Kind nur in der Zweit-BG hilfebedürftig ist.

Der BG, in der sich das Kind überwiegend aufhält, ist

- in Kalendermonaten mit 31 Tagen ein Tag in Abzug zu bringen und



Fachliche Weisungen TBG

- im Februar die Differenz zwischen den tatsächlichen Aufenthaltstagen und 30 Kalendertagen hinzuzurechnen.

Hält sich das Kind in einem Kalendermonat vorübergehend ganztagig in keinem der beiden Haushalte auf, sind diese Tage der Haupt-BG zuzurechnen.

**Tage ohne Aufenthalt
bei einem Elternteil
(TBG. 13)**

Bei einem (echten) Wechselmodell mit hälftiger Aufteilung der Aufenthaltstage (Rz. TBG. 14) verbleibt es bei der hälftigen Aufteilung auch dann, wenn das Kind sich zeitweise bei keinem der Elternteile aufhält.

Eine einvernehmliche abweichende Festlegung zur Verteilung von Tagen, an denen sich das Kind in keiner der beiden BG aufhält (z. B. Besuche bei den Großeltern, Klassenfahrten) durch die Eltern ist möglich.

Legen die hilfebedürftigen Eltern fest, dass sich das Kind regelmäßig in etwa hälftig in den verschiedenen Haushalten aufhält, liegt ein sogenanntes paritätisches oder echtes Wechselmodell vor. In diesen Fällen werden die Bedarfe des Kindes nicht taggenau aufgeteilt, sondern je BG zur Hälfte.

**Wechselmodell
(TBG. 14)**

Dem Kind, das seine Umgangsrechte mit einem Elternteil wahrnimmt, stehen auch bei regelmäßigen Aufenthalten in den Haushalten beider Eltern monatlich immer insgesamt (nur) Leistungen für 30 Tage zu. Dies gilt auch bei regelmäßigen Aufenthalten in den Haushalten beider Eltern.

3.1 Regelbedarfe, Mehrbedarfe und Sofortzuschlag des Kindes

Der Regelbedarf (RB) wird als anteilige Monatspauschale bewilligt. Zur Bestimmung des monatlich zu berücksichtigenden Bedarfs ist zunächst nach Rz. TBG. 12 bis TBG. 14 die Anzahl der Anwesenheitstage in dem jeweiligen Haushalt zu ermitteln. Der Regelbedarf nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 23 Nr. 1 SGB II ist durch 30 zu dividieren und das Ergebnis mit der ermittelten Zahl der Anwesenheitstage zu multiplizieren.

**Berechnung der
Regelbedarfe
(TBG. 15)**

Beim echten Wechselmodell entfällt die taggenaue Berechnung. In beiden BG sind je 50 v. H. des Regelbedarfes für den gesamten Monat zu berücksichtigen.

Beispiel 1:

Ein Kind, 6 Jahre, hält sich im wöchentlichen Wechsel in den Haushalten der getrennt lebenden Elternteile auf. Im echten Wechselmodell sind die Bedarfe des Kindes hälftig aufzuteilen.

In beiden Haushalten: $\frac{1}{2}$ RB = 195 EUR monatlich (390 EUR / 2)

Beispiel 2 (Fortsetzung von 1):

Mit der Einschulung verbleibt das Kind Montag bis Freitag bei der Mutter und wechselt nur am Wochenende für Samstag und Sonntag zum Vater. Im BWZ von 6 Monaten errechnen sich folgende Anwesenheitstage:

Im Haushalt der Mutter: 26 Wochen á 5 Tage = 130 Tage / 6 Monate = rund 22 Tage je Monat

Im Haushalt des Vaters: 26 Wochen á 2 Tage = 52 Tage / 6 Monate = rund 9 Tage je Monat

Bei der Mutter ist ein Tag in Abzug zu bringen nach Rz. TBG. 12, da nur 30 Tage je Monat bewilligt werden können.

Bedarfe des Kindes:

In der BG der Mutter: 390 EUR / 30 Tage x 21 Tage = 273 EUR

In der BG des Vaters: 390 EUR / 30 Tage x 9 Tage = 117 EUR

Analog der oben dargestellten Berechnung der Regelbedarfe sind die Mehrbedarfe des Kindes/der Kinder aufzuteilen.

In den Fällen eines echten Wechselmodells gemäß Rz. TBG. 14 ist der Mehrbedarf Alleinerziehende in beiden BG in halber Höhe anzuerkennen. (vgl. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende [§ 21 Absatz 3 SGB II] bei Betreuung von Kindern im echten Wechsel-Modell).

Hält sich das Kind überwiegend bei einem Elternteil auf, steht diesem grundsätzlich der volle Mehrbedarf zu. Es besteht für diesen Elternteil, der die Hauptverantwortung für Pflege und Erziehung trägt, auch dann Anspruch auf einen Mehrbedarf für Alleinerziehende, wenn sich das Kind für einen längeren Zeitraum, z. B. während der Sommerferien, bei dem anderen Elternteil oder Dritten (z. B. den Großeltern) aufhält (vergleiche BSG-Urteil vom 12.11.2015, Az.: B14 AS 23/14 R). Der Elternteil, bei dem sich das Kind im Rahmen des Umgangsrechts oder während der Ferien aufhält, hat keinen Anspruch auf den Mehrbedarf für Alleinerziehende.

Im Übrigen gelten die Regelungen zu den Mehrbedarfen gemäß der FW zu § 21 SGB II.

Kinder, die SGB-II-Leistungen für dieselben Monate in zwei TBG beziehen, erhalten den Sofortzuschlag nur einmal pro Monat. Bei Vorliegen des echten Wechselmodells soll der Sofortzuschlag in der BG gewährt werden, in der der Anspruch auf Kindergeld besteht. Bei Vorliegen des unechten Wechselmodells soll der Sofortzuschlag in der BG gewährt werden, in der sich das Kind überwiegend aufhält (vgl. FW zu § 72 SGB II).

Der Sofortzuschlag von leistungsberechtigten Kindern ist immer in der BG des im SGB-II-Bezug stehenden Elternteils zu gewähren. Darüber hinaus ist der Sofortzuschlag vollständig zu erbringen (also in der Höhe nicht auf die Tage der Anwesenheit in dieser BG zu begrenzen), unabhängig davon, ob ein echtes oder ein unechtes Wechselmodell vorliegt.

**Mehrbedarfe des Kindes
(TBG. 16)
Mehrbedarf Alleinerziehende
(TBG. 17)**

**Sofortzuschlag
(TBG.18)**

3.2 Einkommen und Vermögen des Kindes

Bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens ist zunächst zu erfragen, in welcher BG Einkommen des Kindes zufließt.

**Unterscheidung nach
Zufluss
(TBG. 19)**

Unterhaltsvorschussleistungen und Kindesunterhalt sind nur in der BG als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen, in der diese Leistungen gezahlt werden.

Beispiel:

Auf Grund mangelnder Leistungsfähigkeit des Vaters wird dem Kind Unterhaltsvorschuss gezahlt. Die Zahlung erfolgt auf das Konto der Mutter. Für die Bedarfe des Kindes im Haushalt/der BG des Vaters bleibt der Unterhaltsvorschuss unberücksichtigt.

Gleiches gilt für das Kindergeld (sowohl nach dem BKGG als auch nach dem EStG). Dieses ist der BG des kindergeldberechtigten Elternteils dem Kind/den Kindern als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28 SGB II, benötigt wird. Das Kindergeld ist in der tatsächlich gezahlten Höhe dem jeweiligen Kind zuzuordnen (siehe auch Kapitel 4.1. FW §§ 11 – 11b SGB II, Kapitel 4.1).

**Kindergeld
(TBG. 20)**

Ein den Bedarf des Kindes (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe) übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist dem kindergeldberechtigten Elternteil als Einkommen zuzuordnen.

Eigenes anderweitiges, nach den Regelungen des §§ 11 – 11b SGB II zu berücksichtigendes Einkommen des Kindes (z. B. Ausbildungsgeld, Schüler-BAföG) ist in beiden BG anteilig zu berücksichtigen.

**Einkommen des Kindes
(TBG. 21)**

Beispiel 1: Abgrenzung Ferienjob zu Erwerbstätigkeit

Die Schülerin (15 Jahre) hält sich hälftig bei den Eltern auf. Sie arbeitet an 4 Tagen in der Woche abends im Kino. Es handelt sich um eine Erwerbstätigkeit, die die Schülerin nicht nur in den Ferien ausübt. Daher ist das Einkommen nach den allgemeinen Regeln zu bereinigen und falls erforderlich anteilig in den BG zu berücksichtigen.

Beispiel 2: Weiterleitung Teilbetrag Kindergeld

Das Kind (5 Jahre, Regelbedarfsstufe 6, 357 EUR) hält sich an 20 Tagen im Monat bei der Mutter auf, an 10 Tagen beim Vater. Das Kindergeld (hier 259 EUR) wird der Mutter ausgezahlt. Beide Eltern erzielen kein weiteres Einkommen. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Kindes leitet die Mutter ein Drittel des Kindergeldes (hier 86,33 EUR) an den Vater weiter.

Lösung: Das Kindergeld wird entsprechend der Aufteilung als Einkommen des Kindes auf dessen Bedarf angerechnet.

BG der Mutter:

357 EUR / 30 Tage x 20 Tage =	238 EUR
	- 172,67 EUR
	<u>= 65,33 EUR</u>
	Restbedarf des Kindes

BG des Vaters:

357 EUR / 30 Tage x 10 Tage =	119,00 EUR
	- 86,33 EUR
	<u>= 32,67 EUR</u>
	Restbedarf des Kindes

Zur Feststellung der Hilfebedürftigkeit des Kindes in beiden BG ist das Vermögen des Kindes insgesamt zu ermitteln. Eine anteilige Berücksichtigung und insoweit auch anteilige Übertragung des Freibetrages des Kindes (beispielhaft 7.500 EUR je TBG bei echtem Wechselmodell) scheidet aus. Das betrifft auch den Freibetrag außerhalb der Karenzzeit nach § 12 Absatz 2 Satz 1 SGB II in Höhe von 15.000 EUR. Innerhalb der Karenzzeit beträgt der Freibetrag nach § 12 Absatz 4 Satz 1 SGB II als Teil einer BG ebenfalls 15.000 EUR.

**Vermögen des Kindes
(TBG. 22)**

Kinder im Sinne des § 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II (unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) gehören nur zur BG, wenn sie hilfbedürftig sind. Haben sie ein zu berücksichtigendes Vermögen von über 15.000 EUR, gehören sie zu keiner BG. Eine Übertragung des übersteigenden Vermögens auf Freibeträge der Eltern ist daher nicht möglich.

Die Übertragung eines nicht ausgeschöpften Freibetrages des Kindes kann auf andere Mitglieder der jeweiligen TBG in voller Höhe bis zu 15.000 EUR auf das jeweilige Elternteil erfolgen.

Beispiel 1:

Ein Elternteil verfügt über Vermögen in Höhe von 25.000 EUR, der andere Elternteil über 30.000 EUR, das Kind hat kein Vermögen. Die Karenzzeit ist bereits abgelaufen.

Das Kind ist hilfbedürftig, da es weder über bedarfsdeckendes Vermögen, noch über bedarfsdeckendes Einkommen verfügt. In der Folge gehört es zur BG des Elternteils, bei dem es jeweils lebt. Der jeweilige Elternteil bildet unabhängig von der Höhe seines Vermögens eine TBG mit dem Kind, wenn dieses bei ihm wohnt.

Von dem zu berücksichtigenden Vermögen ist außerhalb der Karenzzeit für jede Person in der TBG ein Betrag in Höhe von 15.000 EUR abzusetzen (§ 12 Absatz 2 Satz 1 SGB II). Somit ist jeder Elternteil wegen seines Vermögens als nicht hilfbedürftig anzusehen. Denn das Vermögen übersteigt bei einem Elternteil den Freibetrag um 10.000 EUR, beim anderen um 15.000 EUR. Das Kind schöpft mangels Vermögens seinen Freibetrag in vollem Umfang von 15.000 EUR nicht aus. Es ist hilfbedürftig.

Nun ist noch die Übertragung nicht ausgeschöpfter Freibeträge der Personen in der jeweiligen TBG zu klären. Übersteigt das Vermögen einer Person in der TBG den Betrag von 15.000 EUR, sind nicht ausgeschöpfte Freibeträge der anderen Personen in der TBG auf diese Person zu übertragen (§ 12 Absatz 2 Satz 2 SGB II). Auch der Freibetrag des Kindes ist voll übertragbar. Die Übertragung des nicht ausgeschöpften Freibetrages des Kindes kann daher in beiden TBG in voller Höhe von 15.000 EUR auf den jeweiligen Elternteil erfolgen.

Beispiel 2:

Sachverhalt wie bei Beispiel 1, das Kind besitzt aber noch 5.000 EUR eigenes Vermögen. Der auf die Elternteile übertragbare Freibetrag vermindert sich jeweils um 5.000 EUR. In der einen TBG liegt somit keine Hilfebedürftigkeit vor, da das Vermögen von 30.000 EUR die Summe von Freibetrag/übertragenem Freibetrag des Kindes (15.000 EUR zzgl. 10.000 EUR = 25.000 EUR) übersteigt.

4. Abstimmung zwischen den JC

4.1 Festlegung der Aufenthaltszeiten in den TBG

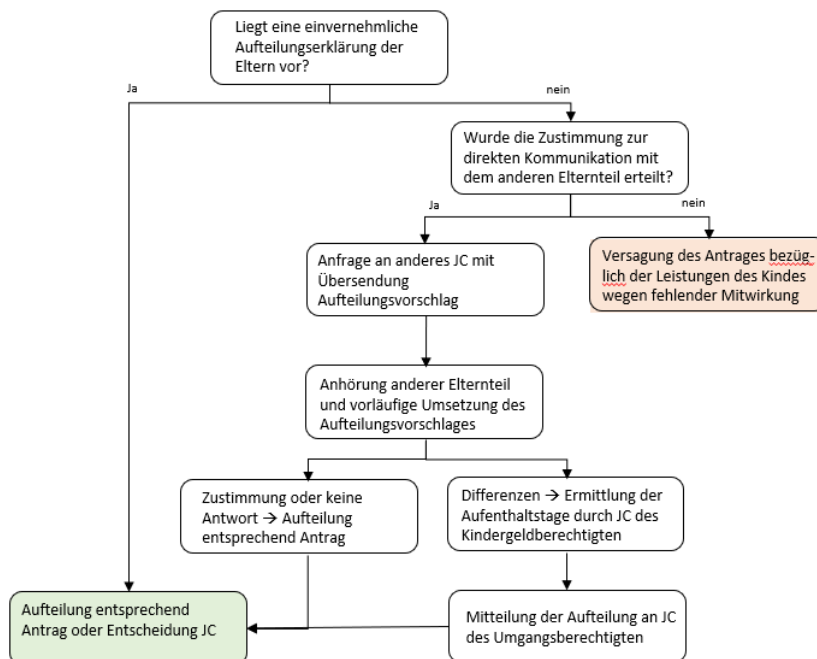
Eine Aufteilung der Leistungen des Kindes/der Kinder in einer TBG erfolgt nur, wenn mindestens ein Elternteil die Aufteilung beantragt und in beiden BG Hilfebedürftigkeit vorliegt. Grundlage bildet eine einvernehmliche Aufteilungserklärung beider Elternteile. Beantragt ein Elternteil die Aufteilung der Kindesleistungen, ist diese Erklärung anzufordern. Es reicht aus, wenn die Erklärung eine pauschale Aufteilung beinhaltet. Eine konkrete Angabe von Anwesenheitszeiten ist nicht erforderlich.

Wird eine Umgangsvereinbarung mit konkret festgelegten Umgangszeiten vorgelegt, besteht grundsätzlich kein Grund für eine vorläufige Bewilligung (siehe Rz. TBG. 7).

Beantragt ein Elternteil die Aufteilung mittels einer einvernehmlichen Erklärung beider Elternteile, sind dem JC des anderen Elternteils (angefragtes JC) der Aufteilungsvorschlag der Eltern und die Lage des BWZ (Beginn und Ende) mitzuteilen.

**Anforderung Aufteilungserklärung der Eltern
(TBG. 23)**

Ablaufschema:



Kann eine einvernehmliche Erklärung beider Elternteile nicht vorgelegt werden, ist vom antragstellenden Elternteil das Einverständnis zu einer direkten Kommunikation mit dem JC des anderen Elternteils einzuholen.

Wird das Einverständnis nicht erklärt und bestehen keine anderen zulässigen Möglichkeiten der Amtsermittlung (z. B. Befragung eines mindestens 15-jährigen Kindes), sind die beantragten Leistungen in der Zweit-BG (nicht Haupt-BG) für das Kind/die Kinder wegen fehlender Mitwirkung zu versagen.

Das zuerst angesprochene JC (antragendes JC) übermittelt dem anderen JC einen Aufteilungsvorschlag auf der Basis der Angaben des antragstellenden Elternteils im Antrag.

Die Mitteilung umfasst:

- Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes
- Name, Vorname, BG-Nummer, Anschrift des Elternteils im eigenen Zuständigkeitsbereich
- Anzahl der in der BG des angefragten JC zu berücksichtigenden Aufenthaltstage je Kalendermonat im BWZ
- Beginn und Ende des BWZ
- Zuständige Krankenkasse (zur Vermeidung von Fehlmeldungen)
- Ansprechpartner im eigenen JC

Abstimmungseinleitung bei fehlendem Einvernehmen (TBG. 24)



Fachliche Weisungen TBG

Das angefragte JC hat ohne zeitliche Verzögerung den anderen Elternteil bezüglich der Aufteilung der Anwesenheitstage des Kindes anzuhören. Hierbei wird der Aufteilungsvorschlag des anfragenden JC übersandt.

Gleichzeitig hebt das angefragte JC die Bewilligung der Leistungen in der von ihm betreuten BG zum Ablauf des Monats auf (§ 40 Absatz 4 SGB II in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X) und bewilligt ab dem Folgemonat vorläufig für die Dauer des ihm mitgeteilten BWZ in vorläufiger Höhe unter Berücksichtigung des Aufteilungsvorschlages des anfragenden JC.

Werden vom angefragten JC keine Differenzen zu den Angaben im Antrag auf Leistungen des Elternteils im eigenen Zuständigkeitsbereich festgestellt, ist dem anfragenden JC die Aufteilung der Anwesenheitstage und der Lage des BWZ unverzüglich zu bestätigen.

**Zustimmung bei
übereinstimmenden
Angaben
(TBG. 25)**

Stellt das angefragte JC Differenzen zwischen dem übermittelten Aufteilungsvorschlag und den Angaben des anderen Elternteils fest, wird der Sachverhalt in dem JC ermittelt und entschieden, das die Haupt-BG betreut.

**Verfahren bei Diffe-
renzen
(TBG. 26)**

Das JC, das die Haupt-BG betreut, hört ggf. beide Elternteile an und legt auf Grundlage seiner Ermittlungen die Aufteilung der Anwesenheitstage fest. Es teilt dem JC, das die Zweit-BG betreut, die der Berechnung zugrunde zu legenden Aufenthaltstage und Beginn und Ende des BWZ schriftlich mit.

**Entscheidung durch
JC des Kindergeldbe-
rechtigten
(TBG. 27)**

4.2 Mitteilungen bei Änderung der Verhältnisse

Wurde ein Abstimmungsverfahren zwischen zwei JC eingeleitet und werden die Leistungen des Kindes/der Kinder auf die beiden BG der getrennt lebenden Elternteile aufgeteilt, sind leistungsrelevante Änderungen der Verhältnisse dem anderen JC zu übermitteln.

Hierzu gehören insbesondere

- der Wegfall der Hilfebedürftigkeit in der Zweit-BG, da dann keine Aufteilung der Leistungen in der Haupt-BG mehr zu erfolgen hat,
- Änderungen im Einkommen des Kindes, die in beiden BG zu berücksichtigen sind,
- der Eintritt einer Leistungsminderung wegen einer Pflichtverletzung des Kindes nach §§ 31 ff. SGB II und
- die Beantragung einer Änderung der Aufteilung oder abschließenden Entscheidung durch einen Elternteil, da in dem Fall beide Leistungsfälle neu zu entscheiden oder abschließend zu entscheiden sind.

5. Sozialversicherung

Die Abführung der Pauschale zur KV/PV erfolgt in den Fällen, in denen das Kind Leistungen in zwei BG bezieht, nur durch die Haupt-BG; eine Meldung zur Sozialversicherung ist in beiden BG vorzunehmen.

Werden nur Leistungen in der Zweit-BG bezogen, erfolgt die Meldung und Abführung der Beiträge in dieser BG.

6. Abwicklung von Erstattungsansprüchen

Sind für das Kind/die Kinder in einer TBG vorrangige Leistungen zu beantragen, die in beiden BG zu berücksichtigen sind (siehe Rz. TBG. 21), fordert das JC, dass die Haupt-BG betreut, mit Rechtsfolgenbelehrung zur Antragstellung auf und informiert das andere JC über die Aufforderung zur Mitwirkung.

**Betroffenheit beider
JC
(TBG. 28)**

Gleichzeitig informiert das JC, das zur Mitwirkung aufgefordert hat, den vorrangig verpflichteten Leistungsträger darüber, dass ggf. Erstattungsansprüche von zwei betroffenen JC angemeldet werden.

Ist aus dem Bewilligungsbescheid des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers nicht ersichtlich, dass das andere JC eine Abschrift erhalten hat, ist eine Kopie des Bescheides zu übermitteln. Die Berechnung des Anrechnungsbetrages und die Bezifferung des sich daraus ergebenden Erstattungsbetrages erledigt jedes JC in eigener Zuständigkeit. Die Erstattungsforderung an den vorrangig verpflichteten Leistungsträger muss einen Hinweis enthalten, dass zwei Erstattungsforderungen getrennt geltend gemacht werden.

Verringern vorrangige Sozialleistungen die Leistungsansprüche des Kindes/der Kinder nur in einer BG (siehe Rz. TBG. 19 ff., z. B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss etc.), fordert das betroffene JC den jeweils berechtigten Elternteil in seinem Zuständigkeitsbezirk zur Antragstellung auf. Die Berechnung des Anrechnungsbetrages und die Bezifferung des Erstattungsanspruchs entsprechen dann dem Normalfall.

**Betroffenheit nur in
einem JC
(TBG. 29)**

Im Falle fehlender Mitwirkung stellt das entsprechend zuständige JC gemäß § 5 Absatz 3 SGB II die entsprechenden Anträge. Zum Verfahren wird auf Kapitel 2.4 der FW zu § 5 SGB II verwiesen.

7. Leistungsminderungen

Beim Vorliegen einer TBG sind Leistungsminderungen nach § 32 SGB II aufgrund eines Meldeversäumnisses des Kindes nur in der Haupt-BG zu berücksichtigen. Beim Wechselmodell wird die Leistungsminderung in der BG berücksichtigt, in der sie festgestellt wurde.

**Meldeversäumnisse
(TBG. 30)**

Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen des Kindes nach § 31 SGB II werden grundsätzlich in beiden BG berücksichtigt. Das JC, das die Leistungsminderung feststellt hat unverzüglich das andere beteiligte JC zu informieren, damit die Leistungsminderung zeitgleich berücksichtigt werden kann.

**Pflichtverletzungen
(TBG. 31)**

8. Aufrechnung von Forderungen und Darlehen

Die Aufrechnung von Forderungen erfolgt grundsätzlich in der BG, in der die Überzahlung entstanden ist. Ebenso ist mit der Aufrechnung von Darlehensbeträgen zu verfahren.

9. Hinweis zur Umsetzung in ALLEGRO

Hinweise zur Umsetzung im IT-Verfahren ALLEGRO sind im ALLEGRO-Wiki Arbeitshilfe 3.4 – "Erfassung temporärer Bedarfsgemeinschaften in ALLEGRO" enthalten.